

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 1 K 72/22

Coburg, 04.12.2023



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 05.03.2024	08:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Coburg von Grattstadt

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Grattstadt	90/1	Gebäude- und Freifläche	Harraser Weg 12	0,2246	987

Grattstadt ist ein Stadtteil der oberfränkischen Stadt Bad Rodach im Landkreis Coburg.

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem Wohn-, einem Stall-, zwei Scheunengebäuden und einer Doppelgarage.

Wohngebäude: zweigeschossiges, teilunterkellertes Wohngebäude mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und Windfanganbau

Baujahr: unbekannt, vor 1900

Der Zustand des Gebäudes ist dem Alter entsprechend mäßig gepflegt bis ungepflegt anzusehen.

1. Scheunengebäude: Eingeschossige, nicht unterkellerte Scheune mit nutzbarem Dachraum. Baujahr: vermutlich 1876

Das Mauerwerk ist nicht verputzt. Schäden an den Fassadenbrettern, an den Hölzern besteht teilweise Holzwurmbefall.

Im südlichen Bereich an der Schnittstelle zum massiven Scheunengebäude ist ein Holzbalken durch Feuchtigkeit vollkommen zersetzt. Sanierung von 1,5 m nötig

Im nördlichen Bereich besteht ein eingeschossiger Anbau, der einsturzgefährdet ist. Der Anbau ist abzurechnen.

2. Scheunengebäude:

Eingeschossige, nicht unterkellerte Scheune mit nutzbarem Dachraum.

Baujahr: vermutlich 1876

Das Mauerwerk ist nicht verputzt. Die Unterseiten des Holztores sind zersetzt.

Garagengebäude:

Eingeschossige, nicht unterkellerte Doppelgarage mit flachgeneigtem Pultdach.

Baujahr: 1968

Es bestehen Putz- und Feuchtigkeitsschäden im Sockel- und im Deckenbereich. Die

Dacheindeckung ist am Ende der Nutzungsdauer und stellenweise undicht. Die Dachhölzer sind verwittert. Die Metall-Schwingtore weisen Dellen auf.;

Verkehrswert: 160.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Informationen und Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Bei Zwangsversteigerungsterminen sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation nötig, siehe hierzu

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/coburg/aktuelles.php>

Gerichtsverhandlungen bleiben dort, wo es die Prozessordnung so vorsieht, weiter öffentlich. Entscheidungen, welche die einzelnen Sitzungen und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal betreffen, treffen jeweils die Vorsitzenden. Nach den Gegebenheiten vor Ort kann die Zahl der Zuschauer und/oder die Sitzordnung so beschränkt werden, dass eine Ansteckungsgefahr im Publikumsbereich reduziert wird. Auch bauliche Veränderungen der Sitzungssäle werden zu Ihrem Schutz vorgenommen.

Da alle rechtlichen Möglichkeiten zur Beschränkung der Teilnehmerzahl auszuschöpfen sind, kann der Vorsitzende anordnen, dass nur Bietinteressenten Zugang zum Gerichtsgebäude gewährt werden kann, die auch die gesetzlich erforderliche Sicherheitsleistung vorweisen können.